

Amtliche Bekanntmachung

Nachfolgende Bekanntmachung kann ab dem 23.12.2022 auf der Homepage www.zeven.de
- Rathaus – Veröffentlichungen – Bekanntmachungen – eingesehen werden:

- Satzung der Gemeinde Heeslingen über die Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 13.12.2022

Gemeinde Heeslingen
Der Gemeindedirektor

**Satzung der Gemeinde Heeslingen
über die Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
(Sondernutzungssatzung) vom 13.12.2022**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 18 und § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922) hat der Rat der Gemeinde Heeslingen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 Abs. 2 NStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Heeslingen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Heeslingen, soweit diese Satzung in § 6 – Erlaubnisfreie Sondernutzungen – nichts anderes bestimmt.
- (3) Sonstige nach dem öffentlichen Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie beispielsweise für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz anderer rechtlich geschützter Interessen des Straßenkörpers versagt, widerrufen oder mit Auflagen versehen werden. Sofern Sondernutzungen dazu dienen Aktivitäten zu verfolgen oder zu unterstützen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die auswärtige Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland gefährden, ist die Erlaubnis zu versagen. Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I Seite 102) bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis wird nur für volle Wochen, Kalendermonate oder auf Jahre erteilt.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (5) Die bzw. der Sondernutzungsberechtigte hat gegen der Gemeinde Heeslingen keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde Heeslingen mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich, mit detaillierten Angaben über den Standort, die Größe der benötigten Fläche sowie die Art und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Im Ausnahmefall kann eine Abweichung zugelassen werden.
- (2) Die Gemeinde Heeslingen kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (4) Mit der Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

§ 5 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung gehören:

- 1) Bauliche Anlagen
 - a) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern. Es sind nur bewegliche Markisen erlaubnisfähig. Die Auskragung darf max. 2,10 m betragen.
 - b) die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,
 - c) die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen
 - d) Sonstige Nutzung öffentlicher Flächen zur Anlage von Zufahrten im Rahmen von Baumaßnahmen an den übrigen Straßen; je angefangen m²
 - e) Elektroladestationen
- 2) Nutzungen im Rahmen von Bauarbeiten, Umzügen etc.
 - a) Container, Mulden etc.
 - b) Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutsche, Arbeitswagen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt
- 3) Werbung und Informationsverbreitung
 - a) das Anbringen und Verteilen von Plakaten
 - b) Hinweisschilder auf Betriebe (Stellschilder) und Ausstecker an Gebäuden
 - c) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts
 - d) Werbung mit Lautsprechern
 - e) Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen
 - f) Informationsstände
- 4) Gastronomie, Verkauf und Veranstaltungen
 - a) Anlagen im Rahmen der Außengastronomie
 - b) Verkaufsstände
 - c) das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Warenauslagen, Vitrinen, Schaukästen und Spielgeräten
 - d) das Aufstellen von Tribünen und Podesten, das Herrichten von Sport- und Spielflächen

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach § 3 Abs. 1. Die Nutzung ist gleichwohl bei der Gemeinde anzumelden

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt und werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden,
2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,
3. die Weihnachtsbeleuchtung mit Sternen o.ä., deren Lichtquellen weißstrahlende Leuchtmittel sind,
4. die Anlage von Baustellenzufahrten bis zu 5 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
5. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
6. Straßentheater, Straßenmusik und Straßenkunst, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Es dürfen keine elektroakustischen Verstärkeranlagen und/ oder Abspielgeräte verwendet werden.
 - b) Gruppen dürfen maximal 4 Personen umfassen, unabhängig davon wieviel Musiker gleichzeitig spielen.
 - c) Nach spätestens 30 Minuten ist der jeweilige Standort zu wechseln. Der neue Standort muss mindestens 100 m vom vorherigen Standort entfernt sein. Jeder Standort (einschließlich 50 m Umfeld) darf nur 2 x täglich genutzt werden.
 - d) Der Zeitraum von montags bis samstags 10.00 bis 18.00 Uhr ist einzuhalten.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind der Gemeinde Heeslingen mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

(3) Für die erlaubnisfreie Sondernutzung gelten die §§ 9 f. dieser Satzung entsprechend.

(4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

(1) Sondernutzungen, die gemäß § 6 keiner Erlaubnis dieser Satzung bedürfen, können insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit oder aus städtebaulichen Gründen eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden.

(2) Werden durch die erlaubnisfreien Sondernutzungen die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährden, so können diese ebenfalls eingeschränkt, mit Auflagen versehen werden oder untersagt werden.

(3) Ferner können Sondernutzungen untersagt werden, die dazu dienen Aktivitäten zu verfolgen oder zu unterstützen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung

oder gegen den Bestand oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die auswärtige Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

§ 8

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich, auch über den sondergenutzten Bereich hinaus, zu beseitigen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen haben Sondernutzungsberechtigte bei Ausübung der Sondernutzung grundsätzlich eine Fahrgasse für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen unter Berücksichtigung der Aufstellflächen von mindestens 3,05 m Breite freizuhalten. Die in der Genehmigung definierten Flächen sind genauestens einzuhalten.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedigelt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde Heeslingen ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Die Sondernutzungsberechtigten haben nach Erlöschen der Erlaubnis die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die bzw. der Sondernutzungsberechtigte ihren bzw. seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Heeslingen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung

oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann die Gemeinde Heeslingen den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der bzw. des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 316) in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit §§ 65 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds: GVBl. 2005, S 9), in der aktuellen Fassung.

§ 9

Haftung

- (1) Die Gemeinde Heeslingen haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von Ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde Heeslingen keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die bzw. der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde Heeslingen gegenüber für alle von ihr bzw. ihm selbst oder seinen Mitarbeitern oder beauftragten Personen verursachten Schäden, insbesondere auch durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Die Haftung erstreckt sich auch auf sonstige aus der Sondernutzung ergebende Schäden, unabhängig von deren Verschulden. Sie bzw. er haftet der Gemeinde Heeslingen u. a. dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie bzw. er hat die Gemeinde Heeslingen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde Heeslingen aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie bzw. er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres bzw. seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde Heeslingen kann verlangen, dass die bzw. der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde Heeslingen sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Um die Erfüllung der mit der Erlaubnis erteilten Auflagen oder Bedingungen sicher zu stellen, kann die Gemeinde Heeslingen die Erteilung der Erlaubnis von Sicherheitsleistungen abhängig machen.

§ 10

Sondernutzungsgebühren

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Daher wird jeder angefangener Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch;
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, wird eine Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarif erhoben.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner sind
 - a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller
 - b) die bzw. der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;

b) für Sondernutzungen auf Widerruf:

erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am ersten Werktag des Jahres;

c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:

mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;

d) für unerlaubte Sondernutzungen:

mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13

Gebührenerstattung

(1) Wird eine erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten sind.

§ 14

Biligkeitsregelung

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, oder ist die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann die Gemeinde Heeslingen auf Antrag der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners vom Kostentarif abweichen oder Stundung oder Erlass Gewähren.

§ 15

Übergangsregelung

(1) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2)

§ 16

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- a) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung ohne Erlaubnis eine Sondernutzung öffentlicher Flächen gem. § 1 dieser Satzung ausübt oder veranlasst,
- b) wer einer nach § 3 Abs. 1 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt oder
- c) entgegen § 9 die dort genannten Pflichten nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 65 ff. NPOG durch die Gemeinde Heeslingen bleibt unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Heeslingen, den 15.12.2022

Gemeinde Heeslingen
Der Gemeindedirektor

Henning Fricke

Anlage: Gebührentarif

Lfd. Nr	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Gebühr / Euro
Bauliche Anlagen:			
1	Sonnenschutzmarkisen, Vordächer, Erker, Pavillons Verblendmauern	Je angefangenen m / Jahr	3,00
2	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schraken und ähnliche Geräte	Je Anlage / Jahr	40,00
3	Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten / Gehwegüberfahrten Baustellenzufahrten		
3.1	Vorübergehend		
	Privat	Je Anlage / Monat	10,00
	Gewerblich	Je Anlage / Monat	20,00
3.2	Dauerhaft		
	Privat	Je Anlage / Jahr	120,00
	Gewerblich	Je Anlage / Jahr	140,00
4	Elektroladestationen	Je Anlage / Jahr	150,00
Baustellen, Umzüge etc.:			
5	Container, Schuttmulden etc	Je qm / wöchentlich	4,00
		Je qm / monatlich	16,00
		Mindestens:	30,00
6	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutsche, Arbeitswagen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	Je qm / monatlich	8,00
		Je qm / wöchentlich	2,00
Werbung und Informationsverbreitung:			
7	das Anbringen und Verteilen von Plakaten	Bis DIN A0 Je Plakat / Woche	1,50
		Größer als DIN A0 Je Plakat / Woche	3,00
8	Hinweisschilder auf Betriebe , Veranstaltungen, Hotels etc. (Stellschilder) und Ausstecker an Gebäuden	Je qm Fläche / Jahr	60,00
		Je qm Fläche / Monat	5,00

9	das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts	täglich	20,00
10	Werbung mit Lautsprechern	täglich	20,00
11	Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	täglich	20,00
12	Informationsstände (mit Ausnahme die der politischen Parteien 8 Wochen vor der Wahl)	täglich	2,00
		Mindestens:	20,00
Gastronomie, Verkauf und Veranstaltungen:			
13	Aufstellen von Tresen, Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurant, Bars, Kneipen, Eisdielen und Geschäften	Bis zu einer Tiefe von 2 m	frei
		Ab einer Tiefe von 2 m	
		Je 5 qm / wöchentlich	1,50
		Je 5 qm / monatlich	6,00
		Je 5 qm / jährlich	72,00
14	Verkaufsstände (Außerhalb von genehmigten Stadtfesten)	Je qm / wöchentlich	3,00
		Je qm / monatlich	12,00
		Mindestens:	30,00
15	Das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Warenauslagen, Vitrinen, Schaukästen und Spielgeräten	Je qm / jährlich	180,00
		Je qm / monatlich	15,00
16	das Aufstellen von Tribünen und Podesten, das Herrichten von Sport- und Spielflächen	Je qm / täglich	3,00
		Je qm / wöchentlich	9,00
		Je qm / monatlich	36,00
17	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	Je Veranstaltungstag	20,00 – 120,00
18	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind und nicht ähnlich zu einer vorstehenden sind nach § 1 Abs. 5 der Sondernutzungsgebührensatzung	Wöchentlich oder monatlich bei Inanspruchnahme	5,00 bis 120,00